

Oberlandesgericht München
Gerichtsabteilung (Zivil)



Oberlandesgericht München 80097 München

Herrn
Klaus Annen
Cestarostraße 2
69469 Weinheim

für Rückfragen:
Telefon: +49(89)5597-2724
Telefax: +49(89)5597-3570 oder -2747
Zimmer: Pforte
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:15 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
11 W 698/17

Datum
09.05.2017

In Sachen
Freiham Entwicklungs GmbH & Co. KG ./ Annen, K.
wg. einstweiliger Verfügung hier: sonstige Beschwerde

Sehr geehrter Herr Annen,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 08.05.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift
Prielmayerstraße 5
80335 München

Haltestelle
Hauptbahnhof;
U-Bahn, S-Bahn, Bus,
Straßenbahn:
Karlsplatz (Stachus)

Nachtbriefkasten
Justizpalast,
Prielmayerstraße 7,
80335 München

Kommunikation
Telefon:
siehe oben
Telefax:
siehe oben

Oberlandesgericht München

Az.: • 11 W 698/17

11 O 17926/16 LG München I



In Sachen

Freiham Entwicklungs GmbH & Co. KG, vertreten durch d. ABB Verwaltung GmbH, diese vertreten durch d. Geschäftsführer Dipl.-Ing. Hans Hammer, Hans-Stützle-Straße 20, 81249 München
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Kass & Reichelt**, Sonnenstraße 27/II, 80331 München

gegen

Annen Klaus Günther, Cestarostraße 2, 69469 Weinheim
- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen einstweiliger Verfügung
hier: Gerichtskostenansatz

erlässt das Oberlandesgericht München - 11. Zivilsenat - durch die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Lichtenstern-Skopalik als Einzelrichterin auf die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landgerichts München I vom 06.04.2017 am 08.05.2017 folgenden

Beschluss:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Im Wege der einstweiligen Verfügung erging gegen den Antragsgegner am 26.10.2016 ein Beschluss des Landgerichts München I, der die Kostenregelung enthält, der Antragsgegner habe die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Mit Schlusskostenrechnung vom 14.11.2016, Rechnungsnummer 883012004833 (KSB 609164458809), hat die Kostenbeamtin beim Landgericht München I aus dem festgesetzten Streitwert von 6.000,00 € eine 1,5 Verfahrensgebühr (Nr. 1410 KV-GKG) in Höhe von 247,50 € bei dem Antragsgegner eingefordert. Seine hiergegen gerichtete Erinnerung hat das Landgericht durch richterlichen Beschluss vom 06.04.2017 zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 21.04.2017 hat sich der Antragsgegner erneut gegen die Kostenanforderung gewandt.

Das Landgericht hat das Schreiben als Beschwerde behandelt, dieser mit Beschluss vom 24.04.2017 nicht abgeholfen und die Akten dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerde - als solche ist das Schreiben vom 21.04.2017 zu behandeln - gegen die mit richterlichem Beschluss des Landgerichts München I vom 06.04.2017 (§ 66 Abs. 6 GKG) getroffene Entscheidung über die Erinnerung gegen den Kostenansatz ist gemäß § 66 Abs. 2 Satz 1 GKG zulässig; der Wert des Beschwerdegegenstands übersteigt 200,00 Euro.

Das Rechtsmittel hat aber in der Sache keinen Erfolg. Auf die zutreffenden Ausführungen in den Beschlüssen vom 06.04.2017 sowie vom 24.04.2017 wird Bezug genommen.

1.

Die Kostenrechnung für das Verfahren der einstweiligen Verfügung und die Zahlungsaufforderung durch die Landesjustizkasse über 247,50 € sind zu Recht erfolgt. Nach Nr. 1410 KV-GKG fällt im Verfahren der einstweiligen Verfügung eine 1,5 Verfahrensgebühr an, die bei dem festgesetzten Streitwert von 6.000,00 € (s. Beschluss vom 26.10.2016) zutreffend mit 247,50 € berechnet wur-

de und nicht zu beanstanden ist. Der Antragsgegner ist Kostenschuldner nach § 29 Ziffer 1 GKG, da ihm mit Beschluss vom 26.10.2016 die Kosten auferlegt wurden. Die Fälligkeit der Gebühr ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 GKG.

Hinsichtlich der Einwendungen des Antragsgegners ist darauf hinzuweisen, dass gegen den Gerichtskostenansatz nur Einwendungen aus dem Kostenrecht vorgebracht werden könnten, nicht aber Einwendungen gegen die Kostengrundentscheidung selbst (s. Hartmann, Kostengesetze, 47. Aufl., § 66 Rn. 18, 21, 23 „Kostengrundentscheidung“ m.w.N.). Einwendungen aus dem Kostenrecht sind weder vorgebracht noch ersichtlich; das Kostenrecht ist zutreffend angewandt worden. Mit seinen Einwendungen zur Sache selbst kann der Antragsgegner im Erinnerungs- bzw. Beschwerdeverfahren nach § 66 GKG nicht gehört werden.

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den richterlichen Beschluss vom 06.04.2017 erweist sich damit als unbegründet.

2.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 66 Abs. 8 GKG).

gez.

Dr. Lichtenstern-Skopalik
Richterin am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 09.05.2017

Wolf, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig